

**Übertragung von Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses
über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis
einschließlich Entgeltgruppe 9 ***

Gem. § 80 Abs. 4 Satz 2 NGO werden die Befugnisse über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis einschließlich Entgeltgruppe 9 auf den Bürgermeister übertragen. Diese Befugnis erstreckt sich ebenfalls auf alle noch aufgrund der Besitzstandswahrung vorzunehmenden Bewährungs- und Tätigkeitsaufstiege aller Entgeltgruppen.

Über die getroffenen Entscheidungen ist im Verwaltungsausschuss jeweils zum 30.06. und zum 31.12. eines jeden Jahres zu berichten.

* Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 05.07.2006